



Produktinformationen

GI 150

Epoxidharzanstrich
teerfrei

- Lösemittelfrei
- Gute Abriebfestigkeit
- Frei von Teer

Produktbeschreibung	GI 150 ist ein lösemittelfreier, mit Teerersatzstoffen versetzter, vorgefüllter und pigmentierter 2-Komponenten-Reaktionskunststoff auf Epoxidharzbasis.
Anwendung	GI 150 wird eingesetzt zur Beschichtung von zementgebundenen Flächen, insbesondere im Abwasserbereich, z. B. in Kläranlagen, Abwasserrohren, Faultürmen, etc. Des Weiteren findet GI 150 Einsatz als Korrosionsschutzanstrich im Stahlwasserbau, z. B. als Schutzanstrich von Hafentwänden, Schleusen und Stahlpundwänden.
Eigenschaften	GI 150 zeichnet sich durch eine hohe Zähelastizität, gute Abdichtungseigenschaften und Abriebfestigkeit aus. GI 150 ist im ausgehärteten Zustand beständig gegen Wasser, See- und Abwasser, ferner gegen zahlreiche Laugen, verdünnte Säuren, Salz- und Tausalzlösungen, sowie gegen Schmier- und Treibstoffe und viele Lösemittel. Bei UV - Einwirkung muss – bindemittelbedingt - mit einer gewissen Farbtonveränderung sowie Kreidung gerechnet werden.
EU-Verordnung 2004/42/EG (Decopaint-Richtlinien)	Der in der EU-Verordnung 2004/42 erlaubte maximale Gehalt an VOC (Produktkategorie IIA/ j Typ Lb) beträgt im gebrauchsfertigen Zustand 500 g/l (Limit 2010). Der maximale Gehalt von GI 150 im gebrauchsfertigen Zustand ist < 500 g/l VOC.
Gefahrenhinweise	GISCODE: RE 1 Für die sichere Handhabung von Epoxidharzen und Härtern empfehlen wir prinzipiell die Beachtung folgender Merkblätter: BG-Regel BGR 227 , Tätigkeiten mit Epoxidharzen. (Hrsg.: Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie). Weiterhin sind die wesentlichen physikalischen, sicherheitstechnischen, toxikologischen und ökologischen Daten den stoffspezifischen Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.
Zur Beachtung	Die nachstehenden Angaben sowie die Vorschläge für Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte beruhen auf unseren Kenntnissen und Erfahrungen im Normalfall, bei sachgerechter Lagerung und Anwendung. Aufgrund unterschiedlicher Materialien, Untergründe und von der Norm abweichenden Arbeitsbedingungen kann eine Gewährleistung eines Arbeitsergebnisses oder einer Haftung, aus welchem Rechtsverhältnis auch immer, weder aus diesen Hinweisen noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, dass uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hierbei hat der Anwender nachzuweisen, dass er schriftlich alle Kenntnisse, die zur sachgemäßen und erfolgsversprechenden Beurteilung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig übermittelt hat. Der Anwender hat die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Anwendungszweck zu prüfen. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese erhalten Sie auf www.gremmler.de . Es gilt das jeweils neueste technische Merkblatt.
